



GATERSLEBENER BLICK

11. Jahrgang Amtsblatt der Gemeinde Gatersleben, 28.07.2009

Nummer 93

Öffentliche Bekanntmachung

- **Allgemeinverfügung über die befristete Sperrung des Concordia Sees für alle Arten von Fahrzeugen**



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Allgemeinverfügung

über die befristete Sperrung des Concordia Sees für alle Arten von Fahrzeugen

Das Landesverwaltungsamt als die nach der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschifffahrts- und Hafenverordnung) vom 25. Juni 2009 (GVBl. LSA, S. 328) für den Wasserverkehr zuständige Behörde erlässt auf der rechtlichen Grundlage des § 19 Abs. 4 der Landesschifffahrts- und Hafenverordnung folgende Verfügung:

Der Concordia See im Landkreis Salzlandkreis bei Nachterstedt wird mit sofortiger Wirkung

befristet bis zum 30. September 2009

im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für alle Arten von Fahrzeugen gemäß § 1.01 Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gesperrt.

Von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Behörden im Lande, der Streitkräfte, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie von anerkannten Wasserrettungsorganisationen ausgenommen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Fahrzeug i.S.d. § 1.01 Nr. 1 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist jedes Binnenschiff einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre sowie schwimmendes Gerät und ein Seeschiff.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Im Auftrag
Sänger

Herausgeber: Gemeinde Gatersleben